



HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat

Genehmigungsbescheid

42.40254-2018-04

0007728

02.05.2024

Der Firma

Windpark Klinksberg-Humberg GmbH
v. d. Geschäftsführer Dr. Gernot Blanke
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

wird auf Antrag vom 18. Juni 2015, zuletzt ergänzt am 04. Dezember 2023, **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie** in 59757 Arnsberg, Gemarkung Holzen, Flur 13, Flurstücke 67, 187, 191 **erteilt**.

(§§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG))

Kreissitz: Steinstraße 27, 59872 Meschede Tel.: 0291 / 94-0

Mo. – Do. 08.30 – 12.00 Uhr Individuelle Öffnungszeiten
Mo., Mi., Do. 14.00 – 15.30 Uhr und Angaben zu De-Mail
Di. 14.00 – 17.00 Uhr sowie E-Post finden Sie
Fr. 08.30 – 13.00 Uhr im Internet.

Sparkasse Hochsauerland
IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90
BIC: WELADED1HSL

Sparkasse Arnsberg-Sundern
IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27
BIC: WELADED1ARN

Sparkasse Mitten im Sauerland
IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18
BIC: WELADED1MES

I. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. **Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 5) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten UTM (WGS84)	
Vestas V117-3.3	3.300	141,5	117	WEA 5	32.423.716 5.692.840	Holzen/ 13 / 67, 187, 191

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 0007728.0001

2. Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß § 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG
- Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 39 LFoG NRW

Hinweis:

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

3. Befristung und Bedingungen

- 3.1 Die Genehmigung für die Windenergieanlage (WEA 5) erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 3.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (Fachbereich Planung und Bauordnung) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet.

Die Sicherheitsleistung (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten) wird festgesetzt auf:

162.500,00 €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Stadt Arnsberg vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 3.3 Spätestens zu Baubeginn der WEA 5 ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild in Höhe von

121.836,- €

unter Angabe des Kassenzzeichens "**HSK9472335502**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Hochsauerland

IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90
BIC: WELADED1HSL

Sparkasse Arnsberg-Sundern

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27
BIC: WELADED1ARN

Sparkasse Mitten im Sauerland

IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18
BIC: WELADED1MES

II. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 2

1. Anschreiben vom 1. Juni 2022, 23. Mai 2018, 03. Februar 2017 mit Anlagen und 24. Juni 2015 Blatt 1 bis 13
2. Inhaltsverzeichnis Blatt 1 bis 3
3. Anschreiben und Kurzbeschreibung zum Antrag Blatt 1 bis 11
4. Antrag vom 18.06.2015 (Formular 1 bis 8) Blatt 1 bis 12
5. Kostenaufstellung Blatt 1 bis 2
6. Topographische Karten und Lagepläne (Diverse Maßstäbe) Blatt 1 bis 6
7. Bauantragsformulare Blatt 1 bis 14
8. Technische Anlagenbeschreibungen Blatt 1 bis 181
9. Angaben zur Sicherheit und Umwelt Blatt 1 bis 170

Ordner 2 von 3

10. Inhaltsverzeichnis Blatt 1 bis 3
11. Angaben zum Abfall Blatt 1 bis 6
12. Angaben zum Brandschutz und zu Sicherheitseinrichtungen Blatt 1 bis 120
13. Herstell-, Rohbau- und Rückbaukosten Blatt 1 bis 9
14. Schallimmissionsprognose für den Windpark Klinksberg-Humberg. Ramboll BBB GmbH, 45886 Gelsenkirchen, vom 12.02.2018 Bericht-Nr.: 1401-1433 SL Klinksberg-Humberg Rev01 Blatt 1 bis 44
15. Schattenwurfprognose und Beschreibung Schattenwurfmodul Für den Windpark Klinksberg-Humberg. Ramboll Deutschland GmbH, 34131 Kassel, vom 04.12.2020 Bericht-Nr.: 18-1-3004-002-S Blatt 1 bis 17
16. Lastgutachten für Vestas V117 – 3.3MW & V117 – 3.45MW Mit Nabenhöhe von 141.5 m. DNV GL, Tuborg Parkvej 8,2, DK-2900 Hellerup Bericht-Nr. 0042-7841 Version 05 Blatt 1 bis 21
17. Turbulenzgutachten für den Windpark Klinksberg-Humberg I17-Wind GmbH & Co. KG, 45663 Recklinghausen, vom 08.03.2016 Bericht-Nr.: I17-SE-2015-54 Blatt 1 bis 18
18. Darstellung und Bewertung der optischen Wirkung Ramboll BBB GmbH, 45886 Gelsenkirchen, vom 06.04.2017 Bericht-Nr.: 1403-2116 Klinksberg-Humberg Nachtrag 1 Blatt 1 bis 171

Ordner 3 von 3

19. Inhaltsverzeichnis	Blatt 1 bis 3
20. Brandschutzkonzept gem. § 9 BauPrüfVO	Blatt 1 bis 14
21. Gutachten zu Risiken durch Eisfall am Standort Klinksberg-Humberg Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, 22453 Hamburg, vom 22.01.2016 Referenz-Nr.: F2E-2015-WND-138, Revision 1	Blatt 1 bis 10
22. Seismologisches Gutachten für die Station SORT HarbourDom GmbH, 44287 Dortmund, vom 24.08.2020	Blatt 1 bis 21
23. Ergebnisbericht Avifauna Ecoda Umweltgutachten Gbr, 44287 Dortmund, vom 23.02.2016 und Ergänzung vom 18.11.2022	Blatt 1 bis 43 Blatt 1 bis 58
24. Ergebnisbericht Rotmilan Ecoda Umweltgutachten Gbr, 44287 Dortmund, vom 17.02.2016	Blatt 1 bis 58
25. Ergebnisbericht Horst-Nachsuche südlich Gut Wenningen Ecoda Umweltgutachten Gbr, 44287 Dortmund, vom 20.03.2017	Blatt 1 bis 4
26. Ergebnisbericht Horst- und Besatzkontrolle Bioplan Marburg-Höxter GbR, 37671 Höxter, vom Juli 2021	Blatt 1 bis 3
27. Ergebnisbericht Fledermäuse und Batcorder für den Standort Klinksberg Ecoda Umweltgutachten Gbr, 44287 Dortmund, vom 10.09.2015	Blatt 1 bis 50
28. Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe 2) Ecoda Umweltgutachten Gbr, 44287 Dortmund, vom 19.04.2016	Blatt 1 bis 82
29. Nachtrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe 2) Ecoda GmbH & Co. KG, 48165 Münster, vom 27.03.2023	Blatt 1 bis 12
30. Umweltverträglichkeitsstudie zum Windpark Klinksberg-Humberg Ecoda Umweltgutachten Gbr, 44287 Dortmund, vom 28.04.2016	Blatt 1 bis 107
31. Nachtrag zur UVS mit integrierter Landschaftspflegerischer Begleitplanung Ecoda Umweltgutachten Gbr, 44287 Dortmund, vom 14.04.2023	Blatt 1 bis 18
32. Nachtrag zur UVS mit integrierter Landschaftspflegerischer Begleitplanung Ecoda Umweltgutachten Gbr, 44287 Dortmund, vom 27.11.2023	Blatt 1 bis 16
33. Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz Ecoda Umweltgutachten Gbr, 44287 Dortmund, vom 19.10.2016	Blatt 1 bis 26

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutz-behörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Anzeige über den Baubeginn
(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)
Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:
 - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
 - Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung -
Königstraße 22, 59821 Arnsberg
 - Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen,
Poststraße 7, 57329 Schmallenberg
 - Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg,
Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg
 - Untere Gesundheitsbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede
 - Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede
 - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede

- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn)

1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises -, und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung -, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Behörde mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

2.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll BBB GmbH, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen, vom 12.02.2018, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

2.2 Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

Die Windenergieanlage ist gemäß der Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll BBB GmbH, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen, vom 12.02.2018 während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr im schallreduzierten „**Mode 4**“ **101,6 dB** zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{WA,Okt} [dB(A)]	86,1	90,9	92,5	92,9	92,9	91,4	86,9
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	87,8	92,6	94,2	94,6	93,9	93,1	88,6
L _{o,Okt} [dB(A)]	88,2	93,0	94,6	95,0	94,3	93,5	89,0

L_{WA,Okt}: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument D0838943/4.0-de

L_{e,max,Okt}: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_{o,Okt}: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{\text{Prog}}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.3 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Vestas V 117 – 3.3** durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die in Nebenbestimmung Nr. 2.2 und 2.3 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{o,Okt} eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma Ramboll BBB GmbH, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen, vom 12.02.2018, abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel L_{o,Okt,Vermessung} des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma Ramboll BBB GmbH, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen, vom 12.02.2018 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

2.4 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 2.2 und 2.3 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma Ramboll BBB GmbH, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen, vom 12.02.2018 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma Ramboll BBB GmbH, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen, vom 12.02.2018 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

2.5 Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 2.2 und 2.3 i.V.m. 3.4 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.4 durch eine FGW-konforme Vermessung an der WEA oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen durchgeführt, entfällt die Auflage zur Durchführung einer Abnahmemessung.

- 2.6 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 2.7 Die Windenergieanlage darf keine Ton- oder Impulshaltigkeit gemäß den Vorgaben der TA Lärm aufweisen.
- 2.8 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist vor der Inbetriebnahme der WEA eine Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.

2.9 Zulässige Immissionen

Die Windenergieanlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von den Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen keinen Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109), liefern. Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6 der TA Lärm.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse		tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IP AG	Wettmarsen 1	59757 Arnsberg	60	45
IP AE	Wettmarsen 3	59757 Arnsberg	60	45
IP AD	Wettmarsen 3a	59757 Arnsberg	60	45
IP AB	Wettmarsen 4	59757 Arnsberg	60	45
IP AC	Wettmarsen 4a	59757 Arnsberg	60	45
N.B.	Wettmarsen 5	59757 Arnsberg	60	45
IP AJ	Wettmarsen 6	59757 Arnsberg	60	45
N.B.	Wettmarsen 7	59757 Arnsberg	60	45
IP AK	Wettmarsen 8	59757 Arnsberg	60	45
IP AH	Wettmarsen 9 / 9a	59757 Arnsberg	60	45
IP AA	Wettmarsen 11	59757 Arnsberg	60	45
IP V	Albringen 1	59757 Arnsberg	60	45
IP X	Albringen 2	59757 Arnsberg	60	45
IP W	Albringen 3	59757 Arnsberg	60	45
N.B.	Albringen 4	59757 Arnsberg	60	45
N.B.	Albringen 5	59757 Arnsberg	60	45
IP P	Grübeck 5	58802 Balve	60	45
IP Q	Grübeck 5	58802 Balve	60	45
IP O	Grübeck 7	58802 Balve	60	45

Nebenbestimmungen zu Schattenwurf und Lichtreflexionen

2.10 Die Schattenwurfprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, vom 04.12.2020 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

2.11 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte

Nr.	Adresse	
IP AG	Wettmarsen 1	59757 Arnsberg
IP AD	Wettmarsen 3a	59757 Arnsberg
IP AB	Wettmarsen 4	59757 Arnsberg
IP AC	Wettmarsen 4a	59757 Arnsberg
IP AH	Wettmarsen 9 / 9a	59757 Arnsberg
IP AA	Wettmarsen 11	59757 Arnsberg

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

2.12 Die Aufzeichnungen der Abschalteneinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.

2.13 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf die Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert und somit die unter Nr. 2.11 genannten Nebenbestimmungen eingehalten wird.

2.14 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteneinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.

2.15 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nr. 2.11 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

2.16 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 für Turm, Gondel und Rotorblätter vorzubeugen.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen der Nebenbestimmungen zur Flugsicherheit

2.17 Die Abstrahlung der für die Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020), Anhang 2 zulässig ist.

2.18 Die Abstrahlung der ggf. für die Tageskennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tagesbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach den Vorschriften der AVV richten.

3. Nebenbestimmungen zur Bauausführung

- 3.1 Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnberg ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen zur Gründung der Windenergieanlage vorzulegen. Der Baubeginn ist zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Nach dem Aushub der Baugrube ist für die Windenergieanlage die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Unteren Bauaufsicht der Stadt Arnberg zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 3.3 Vor Beginn der Gründungsarbeiten der Windenergieanlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnberg eine Bescheinigung über die Absteckung der Windkraftanlage gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.
- 3.4 Vor Baubeginn der Windenergieanlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnberg eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.
- 3.5 Die sich aus der Typenprüfung für die WEA des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 3.6 Für die Anlage ist die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung des Turmes sowie der Gesamtanlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnberg jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnberg eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung NRW).
- 3.7 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes der Anlage, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss der Gondel an den Turm haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen. Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnberg vorzulegen.
- 3.8 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Der oder die unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen der in NRW bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt. Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der „Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnberg vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 3.9 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.

- 3.10 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. Bauleiters, entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen. Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung NRW).
- 3.11 Die Windenergieanlage ist entsprechend dem Gutachten zur Turbulenzbetrachtung „I17 Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr. I17-SE-2015-54“, vom 08.03.2016 zu errichten und zu betreiben.
- 3.12 Durch den unabhängigen Sachverständigen sind auf Veranlassung des Betreibers ferner die in dem Steuersystem programmierten Abschaltstrategien mit Angabe des jeweiligen Bezuges darzustellen (z.B. Eisansatz).
- 3.13 Die Windkraftanlage ist mit einem Eisansatzerkennungssystem ausgestattet. Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg zur Verfügung zu stellen.
- 3.14 An der Zufahrt zu der Anlage, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von den Windkraftanlagen bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen.
- 3.15 Die Windkraftanlage ist durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Wind-Energie (BWE) e. V. anerkannt sein, oder der Aufzählung der Sachverständigen der Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören. Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 13 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg vorzulegen.
- 3.16 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.
- 3.17 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels und der Nabe) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung. Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, Anlagenstandort, Angaben von Grenzabständen und Höhen zu erfolgen.
- 3.18 Ein Betreiberwechsel und/oder ein Bauherrenwechsel der Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 3.19 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter Nr.1 in gleicher Höhe zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 3.20 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsicht der Stadt Arnsberg ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.

- 3.21 Wird der Betrieb der Windenergieanlage endgültig eingestellt, ist die Anlage inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen.
- 3.22 Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnberg schriftlich mitzuteilen.

4. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 4.1 Für einen evtl. Einsatzfall (z. B. Unfall) sind im Bereich des Turmfußes der Windenergieanlage bei der Eingangstür zwei Steiggeschirre für die Steigleitern gut sichtbar stets einsatzbereit vorzuhalten. Die Position der Steiggeschirre ist im zu erstellenden Feuerwehrplan zu dokumentieren. Einzelheiten sind mit dem Leiter der Feuerwehr abzustimmen.
- 4.2 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in der Windenergieanlage gemäß Brandschutzkonzept ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnberg und der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises zu bescheinigen.
- 4.3 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und eindeutig zu beschriften.
- 4.4 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Brandschutzkonzept vorgesehenen Blitzschutzanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnberg und der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises zu bescheinigen.
- 4.5 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der vorgesehenen selbsttätigen Löschtechnik/Löschanlagen/Brandmeldeanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnberg und der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises zu bescheinigen.
- 4.6 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4 m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte / Objektummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden von dieser Objekt Nummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objekt Lage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Michael Schlüter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail: Michael.Schlüter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 4.7 Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Lageplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Ferner ist die Endfassung der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede zur Verfügung zu stellen.
- 4.8 Der zuständigen Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht / Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

5. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 5.1 Die Belange des Arbeitsschutzes für die Errichtung und den Betrieb der WEA sind erst erfüllt, wenn nachgewiesen ist, dass die WEA mit den hier verbauten Komponenten den in Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht.

Dieser Nachweis kann durch einen Sachverständigen z.B. notifizierte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne des § 13 des Produktsicherheitsgesetzes (oder vergleichbar) erbracht werden. Bei diesem Sachverständigen bzw. der sachverständigen Stelle muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der nicht im Zusammenhang mit dem Hersteller der Anlagen steht. Allein die Konformitätserklärung des Herstellers ist nicht ausreichend.

Der Nachweis ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 – vor Baubeginn der Anlagen vorzulegen.

- 5.2 Die in den Antragsunterlagen genannten Arbeitsschutzmaßnahmen sind für alle Betreiber verbindlich und müssen eingehalten werden.
- 5.3 Die Montageanweisung für den Aufbau der Anlage muss vor Montagebeginn an der Baustelle vorliegen.
- 5.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, ist vor Baubeginn die Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung vorzulegen. Zu den Angaben gehören auch die Angaben der erforderlichen Drehmomente für die Kontrolle der Schrauben sowie die Schaltpläne, die für eine sichere Wartung und damit sicheren Betrieb der Anlage erforderlich sind. Die Unterlage muss während des Betriebes der WEA dem Wartungspersonal zugänglich sein.
- 5.5 Vor Baubeginn der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, das Abstimmungsergebnis zwischen dem Anlagenbetreiber und der Rettungsleitstelle hinsichtlich Zuwegung und das Rettungskonzept für Unfälle in den Windenergieanlagen vorzulegen.
- 5.6 Mit der Errichtung der Türme darf erst begonnen werden, wenn die Dokumente aus den Auflagen Nrn. 5.3 bis 5.6 der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, vorgelegt wurden und für den Baubeginn die Zustimmung erteilt hat.
- 5.7 Die einzelnen Turmsegmente sind mit tiefer gelegenen Plattformen so zu konstruieren, dass diese bei der Montage der Anlagen eine Absturzsicherung von mindestens 1,1 m Höhe bilden.
- 5.8 Die Zuwegung zur jeweiligen Eingangstür des Turmes ist während der Bauzeit und dem Betrieb der Anlagen so auszuführen bzw. herzurichten, dass diese entsprechend der eingesetzten Fahrzeuge und Lasten sicher befahrbar und begehbar ist.
- 5.9 Die Fläche um den Turm der Windenergieanlage ist so zu befestigen, dass diese für die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sicher und stolperstellenfrei begehbar bzw. befahrbar ist, z.B. Schotterrasen. Die Fläche muss so groß sein, dass mit dem in der Gondel befindlichen Kran von dieser Fläche aus Lasten sicher gehoben werden können.
- 5.10 In der Maschinengondel ist ständig ein Selbstrettungs- und Rettungshubgerät während des Betriebes der Windenergieanlagen vorzuhalten.
- 5.11 Der Betreiber der Windenergieanlage hat sicherzustellen, dass während der Arbeiten innerhalb der Anlage, z.B. durch Servicetechniker, die Tür zum Turm leicht von außen, auch von der Feuerwehr, geöffnet werden kann, um dort Hilfe- oder Rettungsmaßnahmen durchführen zu können.

Um dies zu gewährleisten, ist in der Nähe der Turmeingangstür z.B. ein Schlüsselkasten anzubringen. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr abzustimmen und das Ergebnis der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, schriftlich zur Inbetriebnahme der Anlagen mitzuteilen.

- 5.12 Innerhalb des jeweiligen Turmes ist eine Möglichkeit zu schaffen, dass die Beschäftigten bei Arbeiten in der Anlage selbstständig einen Notruf absetzen und Hilfe anfordern können.

6. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

- 6.1 Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen müssen vom Anlagenbetreiber ständig überwacht werden.
- 6.2 Beim Ölwechsel entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- 6.3 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 6.4 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtigkeit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises und die Stadt Arnsberg sind unverzüglich zu unterrichten.
- 6.5 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten für die Fundamente Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.

7. Nebenbestimmungen zum Landschafts- und Artenschutz

- 7.1 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor Baubeginn einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeo-wissenschaftler oder Geograf, jeweils mit freilandornithologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren der Unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen digital zur Verfügung zu stellen.

- 7.2 Bauzeitenbeschränkung

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden, ist bei Baumaßnahmen, die in der Zeit vom 11. April bis zum 31. August eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden, vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich durch den ökologischen Baubegleiter insbesondere auf Brutvorkommen von Mittelspecht, Neuntöter und Baumpeiper zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

Sofern Vorkommen brütender Vogelarten im Baubereich festgestellt werden, dürfen die Bauarbeiten erst nach Abschluss des Brutgeschäfts begonnen werden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

7.3 Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt der WEA 5 dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Vielmehr ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Um den Mastfuß darf im Turmumlauf ein 1 m breiter Streifen geschottert werden.

7.4 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von >10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA 5 ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

7.5 Gondelmonitoring

Zur Optimierung des Betriebsalgorithmus der WEA 5 ist ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters über die Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 4 festgelegten Abschaltbedingungen an den mit ProBat berechneten Algorithmus anzupassen. Die WEA 5 ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Hinweis: Die Auswertung erfolgt leitfadenskonform mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version. Als Schwellenwert ist bei der Berechnung der Abschaltalgorithmus „1 tote Fledermaus je WEA pro Jahr“ einzustellen.

7.6 Einflugsicherung zum Schutz von Fledermäusen

Um das Einfliegen von Fledermäusen zu verhindern, sind Vergitterungen der Gondelöffnungen (alternativ Bürsten) anzubringen und der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises durch Fotos vor Inbetriebnahme zu dokumentieren.

7.7 Schutz von Gehölzen

Zum Schutz des Gehölzbestandes während der Bauarbeiten ist die DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.

7.8 Eingriff in den Naturhaushalt

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt ist ein Ausgleich in Höhe von 27.573 Biotoppunkten zu erbringen. Dies erfolgt durch Ankauf der erforderlichen Biotoppunkte vom Ökokonto des Forstbetriebs von Ketteler-Boeselager. Hierfür wird die Ökokontomaßnahme „Extensivgrünland Höllinghofen“ (Ö_KEBOE-005), Gemarkung Voßwinkel, Flur 2, Flurstück 339 teilweise, beansprucht. Der Nachweis hierüber ist von der Antragstellerin bereits durch Vorlage einer Kopie des Kaufvertrages über den Erwerb der Biotoppunkte gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen worden.

8. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

8.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen ist bei der beantragten Windenergieanlage eine Tages- und Nacht Kennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

8.2 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

8.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

8.4 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

8.5 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

8.6 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insb. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich die geplanten WEA'en außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen seitens der DFS keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 8.7 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 8.8 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 8.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 8.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 8.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt / Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail (notam.office@dfs.de) **unverzüglich** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 8.12 Für den Fall der Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.13 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 8.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.15 **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
- 8.16 Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster, der **Baubeginn mindestens 6 Wochen vorher unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 90-16 bekannt zu geben.** Folgende endgültige Veröffentlichungsdaten sind für die Anlagen anzugeben:

1. DFS-Bearbeitungsnummer
2. Name des Standortes

3. Art des Luftfahrthindernisses
4. Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
5. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
6. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
7. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
8. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

Spätestens 4 Wochen nach Errichtung der Anlagen sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

8.17 Militärischer Luftverkehr

Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, - Referat Infra I 3 -, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, sind **4 Wochen vor Baubeginn** der Anlagen unter Angabe des **Az.: Infra I 3 – 45-60-00 / III-ohne-16** nachstehende endgültige Daten wie folgt zu übermitteln:

- Art und Typ des Hindernisses
- Standort des Hindernisses (geographische Koordinaten in WGS 84)
- Höhe des Hindernisses über Grund
- Gesamthöhe über NN
- Art der Kennzeichnung
- Tag des Baubeginns
- Tag der voraussichtlichen Fertigstellung

9. Nebenbestimmungen zur Inanspruchnahme von Wald / Waldumwandlung

- 9.1 Die zur Lagerung und Montage der Anlagenkomponenten angelegten Flächen sind nach Inbetriebnahme der WEA wieder mit Bäumen aufzuforsten. Hierbei ist die Schotterung vor der Pflanzung zu entfernen sowie die Pflanzflächen durch Aufbringen von Boden und Humuserde zu rekultivieren. Zur Förderung der ökologischen Vielfalt sind hier Pflanzungen mit standortgerechten, gebietsheimischen Baum- und Straucharten vorzusehen, die ebenfalls den Zielen der Wiederaufforstung und des Erosionsschutzes dienen sollen. Die forstlichen Herkunftsempfehlungen sind zu berücksichtigen und mit dem Regionalforstamt abzustimmen.
- 9.2 Der Standort der WEA 5 befindet sich auf verdichtungsempfindlichen Böden (Podsol-Braunerde, Braunerde, z.T. typischer Podsol). Auf den Flächen mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit ist der Oberboden auf den temporär genutzten Flächen abzuschleppen, zwischenzulagern und später wieder aufzubringen. Bei feuchten Bodenverhältnissen wird die Verwendung von Geotextil oder mobilen Platten zugestimmt.
- 9.3 Am Standort der WEA erfolgt ein Bodenaushub für das Fundament, das nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder direkt am Fundament angeschüttet wird.

Entsprechend soll der Oberboden zuvor abgeschoben, ortsnah zwischengelagert und teilweise später wieder am Standort aufgebracht werden.

Oberboden wird zur Rekultivierung verwandt und soweit möglich soll Gesteinsmaterial für notwendige Wegebaumaßnahmen verwandt werden. Es ist ein Bodenverwertungskonzept zu erstellen und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW vorzulegen. Restmengen des Aushubs dürfen nicht auf Waldflächen ausgebracht werden.

- 9.4 Der forstrechtliche Ausgleich ist über die Maßnahme F in der Gemarkung Holzen, Flur 13, Flurstück 60 durchzuführen. Es handelt sich um eine Nadelholzkalamitätsfläche, die entsprechend des Standortes und Biotoptypes mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten aufgeforstet werden soll. Es ergeht die Forderung der Baumartenwahl entsprechend der standortbedingten waldbezogenen Lebensraumtypen. Die einzelnen Baumarten, Herkünfte, Pflanzverband, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Regionalforstamt abzustimmen einschließlich Maßnahmen gegen Wildverbiss, Nachbesserung bei Ausfall und Pflegeaufwendungen.

Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten ist zudem frühzeitig dem Regionalforstamt mitzuteilen. Die Maßnahmen selbst sind parallel mit den Arbeiten für die WEA zu beginnen.

10. Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz

- 10.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.:02761/93750; Fax.: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

11. Nebenbestimmung zum Bodenschutz

- 11.1 Auf temporär genutzten Flächen ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keine schädliche Bodenveränderung durch Verdichtung des Bodens entsteht. Falls aus bautechnischen Gründen eine Verdichtung unvermeidbar ist, ist diese nach Beendigung der temporären Nutzung durch Bodenauflockerung zu beseitigen. Dies gilt sowohl für oberflächliche als auch für tiefgründige Verdichtung.

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Diesem Bescheid haben die unter II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 1.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlagen oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

- 1.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2. Hinweis zum Gewässerschutz

- 2.1 Die Anlage muß entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in den z. Zt. Aktuellen Fassungen errichtet und betrieben werden.

3. Hinweise zum Arbeitsschutz

- 3.1 Die Rettungsleitstellen sind vor Baubeginn über den genauen Standort der Anlage sowie die mögliche Anfahrt zu den Anlagen zu informieren. Darüber hinaus sind die Anlagen zur Inbetriebnahme eindeutig, von außen gut sichtbar zu kennzeichnen. Hier ist beispielhaft das "Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem (WEA-NIS)", das unter www.wei-nis.de genutzt werden kann, zu nennen.
- 3.2 Die örtlichen Feuerwehren sind für Notfälle über die Anlage zu informieren und ggfs. zu unterstützen.
- 3.3 Auf die Bestimmungen der Baustellenverordnung wird hingewiesen.

4. Hinweise zum Natur- und Artenschutz

- 4.1 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 4.2 Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bereits für bauvorbereitende Arbeiten.
- 4.3 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses Antrags nach BImSchG sind. Hier bedarf es ggf. eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.

5. Hinweis zum Straßen- und Wegerecht

- 5.1 Landwirtschaftliche Wirtschaftswege sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu setzen. Die betroffenen Flächenbewirtschafter sind rechtzeitig zu informieren.

6. Hinweis zum Denkmalschutz

- 6.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als Unterer Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

V. Begründung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Mit Antrag vom 18. Juni 2015 hat die Firma Naturwerk Kraftwerk Nummer 23 UG, Merveldtstraße 64, 45663 Recklinghausen, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 5 und WEA 7 bis 8) des Typs Vestas V117 im Stadtgebiet Arnsberg beantragt.

Mit Schreiben vom 03. Februar 2017 (Eingang: 07. Februar 2017) hat die Antragstellerin bekannt gegeben, dass eine Umfirmierung und der Unternehmenssitz geändert wurde. Antragstellerin ist nun die Firma Windpark Klinksberg-Humberg GmbH v. d. GF Dr. Gernot Blanke, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 wurde seitens der Antragstellerin beantragt, über die Anlagen WEA 1 bis 5 sowie WEA 7 und 8 separat zu entscheiden.

Im weiteren Verfahren zur Errichtung und Betrieb der WEA 5 wurde aufgrund des Abstandes der WEA zur nahegelegenen Wohnbebauung und der damit einhergehenden optischen Bedrängung sowie fehlender Abstandsflächen der Antrag mit Schreiben vom 17.09.2018 abgelehnt.

Gegen den Ablehnungsbescheid wurde seitens der Antragstellerin Klage erhoben. Im laufenden Klageverfahren wurde am 10.06.2021 durch die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg darauf hingewiesen, dass zur Frage der optisch bedrängenden Wirkung der WEA 5 zur nahegelegenen Wohnbebauung eine gegen das Rücksichtnahmegebot verstoßende Wirkung nicht vorliegt. Die Genehmigungsbehörde hat sich daraufhin den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Arnsberg angeschlossen und den Ablehnungsbescheid vom 17.09.2018 mit Schreiben vom 21.06.2021 aufgehoben und beschlossen das Genehmigungsverfahren weiterzuführen (siehe Urteil vom 24.02.2022).

Der Antrag wurde daraufhin nach Rücksprache am 04.12.2023 zuletzt ergänzt.

Die geplante Windenergieanlage erfüllt die Voraussetzungen der Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV. Gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV werden die im Anhang 1 der 4. BImSchV bestimmten Voraussetzungen jedoch auch dann erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengröße erreichen oder überschreiten werden. Als Kriterien sind im vorliegenden Fall die Höhe und die Anzahl der Windenergieanlagen zu nennen. Auch unter Berücksichtigung der im engen räumlichen Zusammenhang den geplanten Windenergieanlagen bereits existierenden Bestandsanlagen gehört das geplante Vorhaben trotzdem zu den unter der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beantragt bzw. durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Für das Genehmigungsverfahren ist die Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen der Firma Windpark Klinksberg-Humberg GmbH sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurde entsprechend §10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 19.05.2016 im Amtsblatt (Nr. 11) des Hochsauerlandkreises sowie auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen der Bekanntmachung wurde bereits der geplante Erörterungstermin am 30.11.2016 mit Zeit und Ort bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen konnten dann im Zeitraum vom 27.05.2016 bis einschließlich 27.06.2016 bei der Unteren Umweltschutzbehörde (Kreishaus Brilon), bei der Stadt Arnsberg und auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben

schriftlich bei der Unteren Umweltschutzbehörde (Kreishaus Brilon) und der Stadt Arnsberg erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete am 11.07.2016. Es sind insgesamt 110 Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen.

Die Einwendungen wurden ordnungsgemäß im Rahmen eines Erörterungstermins am 30.11.2016 ab 10:00 Uhr in der Aula der städtischen Realschule Neheim (Goethestraße 16-18, 59755 Arnsberg) erörtert. Dabei wurde im Sinne von §14 der 9. BImSchV jedem Einwender Zeit eingeräumt, seine Einwendung vorzutragen und zu erläutern. Der Erörterungstermin wurde gemäß § 18 der 9. BImSchV öffentlich durchgeführt.

Über den Erörterungstermin wurde gemäß § 19 der 9. BImSchV eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) angefertigt. Die Einwendungen wurden in Verbindung mit den entsprechenden Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange und Gutachter im folgenden Entscheidungsprozess berücksichtigt.

Behördenbeteiligung

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden den zuständigen sachverständigen Behörden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Kreisstraßen

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Arnsberg
- Stadtwerke Arnsberg
- Märkischer Kreis
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Meschede
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- Deutscher Wetterdienst
- Fernstraßenbundesamt
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Soest-Sauerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundespolizei
- Bundesnetzagentur, Richtfunk Referat 226, Berlin
- Thyssengas GmbH, Dortmund
- Westfalen Weser Netz GmbH, Paderborn
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg

- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. KG
- Ericsson Services GmbH
- Tennet TSO

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Das Grundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB). Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (§ 36 Abs. 1 S. 1 BauGB). Das Einvernehmen der Gemeinde ist nach Satz 2 des § 36 Abs. 1 BauGB auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in § 36 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird. Zu den anderen Verfahren zählt u. a. das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Das Einvernehmen der Stadt Arnsberg gem. § 36 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 23.06.2016 erteilt worden.

3. NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung

Natura 2000-Gebiete werden durch die Errichtung und den Betrieb der WEA 5 nicht beeinträchtigt.

Die WEA sowie deren notwendige Infrastrukturanbindung sollen außerhalb der festgesetzten Gebietsgrenzen errichtet werden. Weder durch die Errichtung noch durch den Betrieb der beantragten Anlagen werden diese Schutzgebietsflächen in Anspruch genommen oder deren Standorteigenschaften verändert.

Die räumliche Distanz des FFH-Gebiets FFH-Gebiet DE-4513-401 „Luerwald und Bieberbach“ zu dem geplanten Vorhaben beträgt ca. 1,6 km. Die im Artenschutzleitfaden NRW vorgesehene naturschutzfachlich begründete Pufferzone von 300 m zum Schutz windenergiesensibler Arten wird damit eingehalten. Auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) DE-4513-401 „Luerwald und Bieberbach“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,6 km. Von einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch das Vorhaben ist aufgrund der Entfernung nicht auszugehen.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde eine ASP-Vorprüfung (Stufe I) durchgeführt. Bei dieser wird im Rahmen einer „überschlägige Prognose“ ermittelt, ob im Planungsgebiet bei FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. bei europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierbei sind nur real existierende Vorkommen zu betrachten.

Insbesondere sind die im Leitfaden aufgeführten WEA-empfindlichen Arten in den Blick zu nehmen. Hinsichtlich der baubedingten Beeinträchtigungen sind jedoch nicht nur die WEA-empfindlichen, sondern alle planungsrelevanten Arten zu betrachten. Soweit die Möglichkeit besteht, dass ein Tatbestand des §

44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten in die vertiefende Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) einzusteigen.

Die ASP-Vorprüfung (Stufe I) 2014 ergab, dass durch das Gesamtprojekt für folgende WEA-empfindliche Vogelarten betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können: Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu.

Neben den spezifisch WEA-empfindlichen Arten sind – vor dem Hintergrund des zu erwartenden Baugeschehens – auch die allgemein planungsrelevanten Arten zu berücksichtigen. Von den im Umkreis von ca. 500 m um die Bauflächen festgestellten Vogelarten mit nachgewiesenen Brutplätzen bzw. Revieren (Habicht, Mäusebussard, Turteltaube, Waldohreule, Uhu, Waldkauz, Feldlerche, Feldschwirl, Baumpieper) konnten seinerzeit baubedingte Auswirkungen lediglich für den Habicht und die Turteltaube nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Alters der Gutachten und der zwischenzeitlich u.a. durch die Borkenkäferkalamität eingetretenen Biotopveränderungen im Untersuchungsgebiet wurden die gutachterlichen Aussagen bezogen auf das für die WEA 5 relevante Untersuchungsgebiet im Herbst 2022 vom Gutachter überarbeitet. Hierzu wurden 2021 eine erneute Horstsuche und -besatzkontrolle und 2022 eine erneute Brutvogelerfassung planungsrelevanter bzw. WEA-empfindlicher Arten durchgeführt. Für Schwarzstorch und Rotmilan konnte innerhalb des Untersuchungsgebiets kein Brutplatz festgestellt werden. Da der Standort der WEA 5 allerdings innerhalb eines im aktuellen Energieatlas NRW ausgewiesenen Schwerpunktorkommens der WEA-empfindlichen Brutvogelarten Rotmilan und Schwarzstorch liegt, sind beide Arten in der ASP II zu berücksichtigen. Ferner wurde etwa 670 m östlich der WEA 5 ein Brutplatz des Uhus festgestellt, so dass auch diese Art bei der ASP II zu betrachten ist.

Während der Brutvogelerfassung 2022 wurden im Untersuchungsraum der WEA 5 insgesamt 20 planungsrelevante Vogelarten festgestellt, von denen 16 Arten innerhalb des 500 m-Radius um die WEA registriert wurden. Von diesen Arten sind lediglich Schwarzstorch, Rotmilan und Uhu WEA-empfindlich. Von folgenden allgemein planungsrelevanten Arten wurden Brutreviere festgestellt: Waldkauz, Mittelspecht, Turmfalke, Neuntöter, Waldlaubsänger und Baumpieper, bei den übrigen Arten handelt es sich lediglich um Gastvögel, für die der Untersuchungsraum nur eine geringe Bedeutung während der Brutzeit aufweist. Bei diesen Arten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Bei den Erfassungen der Fledermausfauna in 2014 wurden im gesamten ursprünglichen Untersuchungsgebiet folgende windkraftempfindliche Arten registriert: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus. Bezogen auf die WEA 5 konnte dabei nur für die Flughautfledermaus nicht ausgeschlossen werden, dass während der Wochenstubezeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen wird. Eine baubedingte Betroffenheit von Fledermäusen wurde seinerzeit im Bereich der WEA 5 mangels geeigneter Quartierstrukturen ausgeschlossen, so dass diesbezüglich keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich waren. Dieser Sachverhalt hat auch weiterhin Bestand. Trotz des Alters der Bestandserfassungen ist eine Aktualisierung bzw. erneute Erfassung der Daten nicht erforderlich, da gemäß Leitfaden im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, solange geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden. Dies ist vorliegend der Fall.

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Säugetierarten sind gemäß Fachinformationssystem für das Messtischblatt 4613/1, in dem der Standort der WEA 5 liegt, nicht aufgeführt. Auch im Fundortkataster des LANUV finden sich keine Fundpunkte im Radius von 500 m um die WEA 5. Eine Betroffenheit weiterer planungsrelevanter, nicht windkraftempfindlicher Säugetierarten ist daher nicht zu erwarten.

Die genannten potenziellen Konfliktarten werden in einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe II) vertieft betrachtet.

Im Rahmen dieser Prüfung werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Diese Prüfung erfolgt anhand der von der Antragstellerin zur Verfügung gestellten Gutachten aus 2014 und den Nachträgen aus 2022 und 2023.

Aus diesem gehen die Ermittlungstiefe sowie die angewandte Methodik des Gutachters hervor. Dieser hat im Jahr 2014 insgesamt 14 Begehungen durchgeführt, wobei die Beobachtungszeiten – wie bereits unter dem Gliederungspunkt „B.“ ausgeführt – fachlich sinnvoll gewählt wurden. 2015 waren im Rahmen des

Genehmigungsverfahrens der WEA 1 erneute Kartierungen in deren Umfeld erforderlich. In dem Zuge wurden auch alle 2014 festgestellten Reviere bzw. Brutplätze des Rotmilans innerhalb des gesamten Untersuchungsraums erneut kontrolliert. Aufgrund der Lage innerhalb eines Schwerpunktorkommens der WEA-empfindlichen Brutvogelart Rotmilan und des festgestellten Horstes in weniger als 1.000 m Entfernung zur WEA 5 wurde 2014 eine Raumnutzungsanalyse durch das Büro ecoda erstellt. Aufgrund des Alters der Gutachten und der zwischenzeitlich u.a. durch die Borkenkäferkalamität eingetretenen Biotopveränderungen im Untersuchungsgebiet wurde 2021 eine erneute Horstsuche und -besatzkontrolle durchgeführt, die bekannten Horste wurden 2022 im Zuge der Brutvogelerfassung kontrolliert und neu entdeckte Horste dokumentiert und kontrolliert.

Als Ergebnis der ASP ist festzuhalten, dass aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises im Rahmen der Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte drohen.

Die Vorkommen der potenziell betroffenen Vogelarten werden – unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen – weder durch die Errichtung noch durch den Betrieb der Anlage beeinträchtigt. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen nicht.

Die hinsichtlich der Rauhaufledermaus drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch ein Abschaltscenario nach dem Leitfaden (verbunden mit einem Gondelmonitoring) ausgeschlossen werden.

Zugunsten aller WEA-empfindlichen Fledermaus- und Vogelarten werden Vorgaben zur Gestaltung des Mastfußbereichs getroffen.

Auch baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten können durch Bauzeitenregelung/ Baufeldräumung vermieden werden.

Nach naturschutzfachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist durch das Vorhaben daher nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Verstöße gegen die Zugriffs-verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1 a und 1b der 9. BImSchV schutzbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrstufiges Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits bewertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Unterlagen und dem UVP-Bericht, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie der eingegangenen Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt. Dies ist außerdem detailliert unter Punkt 6 (Entscheidung über die Einwendungen) begründet dargestellt.

Bei dem ursprünglich geplanten Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 5 und WEA 7 bis WEA 8) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern, bestehend aus 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen, handelt es sich um Nr.1.6.2 der Anlage 1 des UVPG - Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - für welche gemäß Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen ist.

Hinweis:

Nach § 74 UVPG ist für das Vorhaben, das UVPG in der bis zum 16.05.2017 gültigen Fassung anzuwenden, da der Antrag nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung vorgelegt wurde.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wurde gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt (Nr. 11) für den Hochsauerlandkreis am 19. Mai 2016 veröffentlicht. Das Genehmigungsverfahren wurde somit mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ein Scopingtermin gemäß § 2a der 9. BImSchV i.V.m. § 5 UVPG wurde am 12. August 2015 durchgeführt.

Standortbeschreibung

Das beantragte Vorhaben ist eine WEA (WEA 5) vom Typ Vestas V117 mit einer Leistung von 3.3 MW, deren Errichtung und Betrieb die Windpark Klinksberg-Humberg GmbH am Standort Arnsberg Holzen plant. Der Standort für die geplante WEA befindet sich zwischen den Ortschaften Wettmarsen und Eisborn, südwestlich der Stadt Arnsberg. Sieben im Betrieb befindliche WEA befinden sich nördlich sowie nordöstlich des geplanten WEA-Standortes. In der Nähe des Windparks befinden sich mehrere Wohnhäuser bzw. landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich. Die nächstgelegenen Wohngebäude liegt in ca. 447 m Entfernung zu der geplanten WEA.

Der Raum ist geprägt durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Einzelgehöfte, Verkehrswege sowie geplante und vorhandene Windkraftanlagen. Darüber hinaus strukturieren Baumreihen und Hecken die Landschaft. Natürliche, gliedernde Elemente wie Solitärbäume, Feldgehölze etc. sind vorhanden. Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Die Fläche, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der WEA beabsichtigt, liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Arnsberg“. Der geplante WEA-Standort liegt außerhalb eines Naturschutzgebietes oder eines NATURA 2000-Gebietes. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Buchenwald am Freberg“ (HSK-176) in etwa 630 m Entfernung zum Vorhabenstandort.

In etwa 1.600m Entfernung zum Vorhabenstandort liegt das FFH-Gebiet DE-4513-401 „Luerwald und Bieberbach.

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Das Vorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan sind die geplanten Standorte als Fläche für Landwirtschaft bzw. Wald dargestellt.

a) Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Das geplante Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen kann auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sowohl anlage- und betriebsbedingte als auch baubedingte negative Auswirkungen verursachen. Zu diesen Projektwirkungen zählen Immissionen durch Lärm, Licht und Verschattung, eine optisch bedrängende Wirkung, Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sowie Gefahren durch Unfälle, verursacht z.B. durch Brand, Eiswurf oder Rotorbruch.

Schallimmissionen, einschließlich tieffrequente Geräusche und Infraschall

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Betrieb der Windenergieanlagen kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Betriebsgeräusche infolge mechanischer und aerodynamischer Geräusche verursachen. Neben den Betriebsgeräuschen von Getriebe und Generator treten hauptsächlich Schallemissionen der sich im Wind drehenden Rotorblätter auf.

Zur Beurteilung der Immissionswerte wurde eine Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll BBB GmbH, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen, mit Datum vom 12.02.2018 erstellt. Die o.g. Schallimmissionsprognose wurde nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2, modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (NALS, Fassung 2015-05.1) für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt. Für die Berechnung wurden die Oktavspektren aus Herstellerangaben oder Vermessungen unter Berücksichtigung der gemäß Hinweise des Länderausschusses (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (Stand 30.06.2016) anzusetzenden Sicherheitszuschläge verwendet. Eine schalltechnische Vermessung nach der technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) liegt für die geplanten WEA vom Typ Vestas V117 noch nicht vor.

Die Untersuchung zu Schallimmissionen berücksichtigt die Geräuschvorbelastung durch die geplanten, genehmigten und bereits errichteten WEA in der weiteren Umgebung der neugeplanten WEA.

Zur sicheren Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm (1998) soll die geplante WEA im Nachtzeitraum schallreduziert betrieben werden. Hierfür wurde der Schallleistungspegel im Betriebsmodus „Mode 4“ mit 101,6 dB(A) für den Nachtbetrieb berücksichtigt.

Es wurden für die Berechnung der Lärmimmissionen insgesamt 19 Immissionsorte im Umfeld der geplanten WEA untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Realisierung des Vorhabens durch die Gesamtbelastung die Richtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten von 45 dB(A) nachts eingehalten werden.

Schallwellen im Frequenzbereich unter 20 Hz werden als Infraschall bezeichnet. Frequenzen unter 100 Hz liegen bereits im tieffrequenten Bereich, in dem die Tonhöhenwahrnehmung langsam abnimmt bis im Infraschallbereich bei unter 20 Hz eine Tonhöhe vom menschlichen Ohr nicht mehr registriert werden kann. Die Frequenzen des Infraschalls werden vorwiegend vielfältig sensorisch wahrgenommen. Aufgrund der langen Wellenlänge von Infraschall zwischen 17 m (bei 20 Hz) und 170 m (bei 2 Hz) ist eine Ausbreitungsdämpfung durch Luftabsorption sehr gering.

Quellen natürlichen Infraschalls (< 1 Hz) sind z.B. Erdbeben, Ozeanwellen, große Wasserfälle und Stürme. Künstliche Infraschallquellen sind in Form von verschiedenen Verkehrsmitteln oder maschinenbetriebener Nutzgeräte (z.B. Waschmaschinen, Heizungen), Beschallungsanlagen und Bauwerke (z.B. Tunnel, Brücken) im menschlichen Alltag überall präsent (DNR, 2011). Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, der zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, aber deutlich unterhalb der Hörschwelle des Menschen im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz liegt.

Die Einschätzung der gesundheitlichen Wirkungen einer Exposition gegenüber Infraschall liegen in möglichen Gehörschäden, schlafstörender Wirkung, Konzentrationsstörungen, Abnahme der Atemfrequenz und subjektiven Belästigungsgefühlen.

Die Bewertung tieffrequenter Geräusche und von Infraschall wird auf Grundlage der TA Lärm durchgeführt. Die TA Lärm berücksichtigt jedoch nur Geräuschanteile, die eine definierte (mittlere) Hörschwelle überschreiten. Die enge kausale Bindung von tonaler Wahrnehmung und einer empfundenen Belästigung ist aber durchaus fraglich. Gerade bei tiefen Frequenzen ist die Dynamik zwischen gerade wahrnehmbaren Geräuschen und der Schmerzschwelle im Vergleich zu den mittleren Frequenzen des Hörbereichs geringer. Die Vermutung von belästigenden Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall wird zwar vielfältig diskutiert, allerdings ist der Beitrag, den Windenergieanlagen hier ggf. leisten, nach dem Stand des Wissens nicht entscheidungsrelevant.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der TA Lärm sowie dem WEA-Erlass vom 08.05.2018.

Im Einwirkungsbereich der WEA befinden sich 19 relevante Immissionsorte. Für die nächstgelegenen Immissionsorte wurden die Schutzanforderungen gemäß § 5 Abs. Nr. 1 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm unter Nebenbestimmung 2.9 festgelegt.

Im Ergebnis ist für den Nachtbetrieb ein schallreduzierter Betriebsmodus erforderlich. Bei Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm (1998) ist davon auszugehen, dass schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen nicht hervorgerufen werden.

Die von WEA ausgehenden, feststellbaren Infraschallpegel sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen des LANUV NRW unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen. Das MULNV NRW (2019) stellt hierzu in seinem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ fest, dass die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und nach derzeitigen Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall unterhalb dieser Schwelle erbracht werden konnte. Zu diesem bzw. einem ähnlichen Ergebnis kommen auch das Bayrische Landesamt für Umwelt (BfU, 2016) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württembergs (LUBW, 2020).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2

BlmSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird der schallreduzierte Betriebsmodus der Anlage (Nebenbestimmung 2.2) zur Nachtzeit festgelegt. Des Weiteren wird auf Grundlage der Empfehlung des LAI (Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, Stand 30.06.2016) festgelegt, dass der Nachtbetrieb erst nach einer FGW-konformen Vermessung des Anlagentyps aufgenommen werden kann (Nebenbestimmungen 2.3 bis 2.5). Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Nach § 3 BImSchG zählen Lichtimmissionen zu den möglichen schädlichen Umweltauswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wurden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) erarbeitet und im Mai 2002 auf der 103. LAI-Sitzung verabschiedet. Mittlerweile liegt eine aktualisierte Fassung vom 23.01.2020, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI im März 2020 vor. In den Hinweisen werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten (IRW) festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten

Dabei gilt als Maß stets die **astronomisch** maximal mögliche Beschattungsdauer – es wird davon ausgegangen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten scheint. Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallsrichtung der direkten Sonneneinstrahlung. Die Lichtbrechung in der Atmosphäre (Refraktion) wird nicht berücksichtigt, ebenso wenig der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände. In die Schattenwurfprognose sind alle wirkungsrelevanten Windenergieanlagen einzubeziehen, dauerhafte künstliche oder natürliche Hindernisse können berücksichtigt werden, soweit sie lichtundurchlässig sind. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer **meteorologisch wahrscheinlichen** Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurde durch die Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel eine Schattenwurfprognose mit dem Stand vom 04.12.2020 erstellt. Untersucht wurde die Beschattungsdauer an insgesamt 117 Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung. An den relevanten Immissionsaufpunkten IP AG, IP AD, IP AB, IP AC, IP AH und IP AA werden die Richtwert aufgrund der Gesamtbelastung überschritten. Insofern ist die Einrichtung und der Betrieb einer Abschaltautomatik (Schattenabschaltmodul) für die WEA 5 erforderlich.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Durch eine Abschaltautomatik, welche jegliche Zusatzbelastung ausschließt, ist nicht von negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die menschliche Gesundheit auszugehen. Die Zusatzbelastung ist so begrenzt, dass die Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung an den jeweiligen IP nicht überschritten werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden Nebenbestimmungen in der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Kennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 BImSchG i.V.m. dem Gem. Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2014 und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020). Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass aus sicherheitstechnischen Gründen sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Durch Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts, Lichtstärkeregelung und Synchronisierung der Blinkfrequenzen werden die Beeinträchtigungen gemindert. Des Weiteren wird gemäß Nebenbestimmung 8.6 festgelegt, dass - sofern die luftfahrtrechtlichen Vorgaben (AVV, Anhang 6, insb. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden - der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen kann. Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung sind insofern als unerheblich einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird durch Aufnahme von Nebenbestimmungen, die den Einsatz lichtschwacher Feuer, die Regelung der Lichtintensität sowie die Synchronisierung der Feuer festlegen, umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Entsprechend § 249 BauGB Abs. 10 steht eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Bei der beantragten WEA 5 beträgt die Gesamthöhe der Anlage 200 m, die zweifache Höhe 400 m. Die nächstgelegene bauliche Nutzung zu Wohnzwecken (Wettmarsen 8, 59757 Arnsberg) befindet sich in einem Abstand von ca. 447 m.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Aufgrund des Abstandes der WEA zur nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken ist eine optische Bedrängung auszuschließen. Damit wird auch das Gebot der Rücksichtnahme durch das Vorhaben nicht verletzt.

Bei dem geplanten Vorhaben ergibt sich durch den Standort der WEA 5 ein Abstand von ca. 447 m zur nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken. Damit ergibt sich ein Abstandsquotient von 1,12. Die vorliegende Prüfung hat ergeben, dass aufgrund des Abstandes zur WEA 5 sowie die Lage der betroffenen nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken eine optisch bedrängende Wirkung auszuschließen ist.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Reich strukturierte Landschaftsräume, naturnahe Landschaften und immissionsarme Bereiche (relativ unbeeinflusst von Lärm, Staub, Schadstoffimmissionen) werden generell bevorzugt für Erholungszwecke genutzt und sind für die Feierabend- und Wochenenderholung von Bedeutung. Des Weiteren spielt die Erschließung dieser Räume (z.B. Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, Rad- und Wanderwege) sowie deren Relation zu Siedlungsräumen eine wesentliche Rolle.

Die Erschließung der Landschaft im Untersuchungsraum für naturbezogene Erholung ist durch ein enges Netz landwirtschaftlicher Wege gegeben. Darüber hinaus befinden sich überregionale Wanderwege am Rande des Plangebietes.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Es entstehen nur geringfügige Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch die zusätzlichen Sichtbeziehungen zu dem geplanten WEA-Standort. Betroffen von der Zunahme der anthropogenen bzw. technischen Überformung der Landschaft sind vor allem Naherholungssuchende der umliegenden Dörfer, die das örtliche Wanderwegenetz nutzen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da die Erholungsfunktion des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird, entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben diesbezüglich keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z. B. aufgrund von Eisfall, Brand, Rotorbruch etc., stellen allgemeine Unfallgefahrenquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren im Verbund mit automatischer Anlagenabschaltung, Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepten auf verschiedenen Ebenen lassen sich diese Risiken minimieren. Ein einzelfallbezogenes Brandschutzkonzept liegt vor. Ferner wird durch Schutzabstände zu Freileitungen, Verkehrsstrassen, Flughäfen und Funknetzen der Gefahr durch Unfälle oder Störfälle für Personen vorgesorgt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

b) Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung folgende Unterlagen erstellen lassen, mit welchen unter anderem auch die naturschutzrechtlichen Fragestellungen bezüglich der windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten geklärt werden sollen:

- Ergebnisbericht Avifauna vom 23.02.2016, ecoda GmbH & Co. KG, Ruinenstraße 33, 44287 Dortmund
- Ergebnisbericht Rotmilan vom 17.02.2016, ecoda GmbH & Co. KG, Ruinenstraße 33, 44287 Dortmund
- Ergebnisbericht Horstnachsuche vom 16.03.2027, ecoda GmbH & Co. KG, Ruinenstraße 33, 44287 Dortmund
- Ergebnisbericht zur Horst- und Besatzkontrolle 2021 vom Juli 2021, Bioplan Marburg-Höxter GbR, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter
- Ergebnisbericht Fledermäuse vom 10.09.2015, ecoda GmbH & Co. KG, Ruinenstraße 33, 44287 Dortmund
- Ergebnisbericht batcorder vom 03.03.2015, ecoda GmbH & Co. KG, Ruinenstraße 33, 44287 Dortmund
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) vom 19.04.2016, ecoda GmbH & Co. KG, Ruinenstraße 33, 44287 Dortmund
- Nachtrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-II) vom 27.03.2023, ecoda GmbH & Co. KG, Ruinenstraße 33, 44287 Dortmund
- UVP-Studie vom 28.04.2016 sowieder Nachtrag vom 14.04.2023 und der Nachtrag vom 27.11.2023, ecoda GmbH & Co. KG, Ruinenstraße 33, 44287 Dortmund

Zur fachlichen Beurteilung wurde die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises um Stellungnahme gebeten, die bei der Bewertung der Umweltauswirkungen (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) des geplanten Vorhabens berücksichtigt wurde.

Das Gutachterbüro konnte im Untersuchungsgebiet von 3.000 m eine Vielzahl von Brut- und Gastvogelarten feststellen. Von den erfassten Arten gelten nach dem Leitfaden die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, als WEA-empfindlich. Bei diesen könnten potentiell anlagen- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen auftreten. Hinzu kommen sog. planungsrelevante Arten – wie beispielsweise der Waldkauz, Mittelspecht, Turmfalke, Neuntöter, Waldlaubsänger und Baumpieper –, die baubedingt beeinträchtigt werden können.

Ein Großteil der Arten konnte im Vorhabengebiet allerdings nicht als Brutvogel, sondern lediglich als Nahrungsgast bzw. Durchzügler festgestellt werden. Diese werden daher nicht vertieft in den Blick genommen. Besonderes Augenmerk soll auf die WEA-empfindlichen Arten Rotmilan, Schwarzstorch und Uhu gelegt werden.

Auch **Fledermausarten** konnten vom Gutachterbüro im Vorhabengebiet festgestellt werden. Als WEA-empfindliche Arten wurden der Große Abendsegler, der Kleinabendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Rauhaufledermaus, die Mückenfledermaus und die Zwergfledermaus identifiziert. Grundsätzlich können diese Arten durch den Betrieb von WEA gefährdet werden, sodass Verstöße gegen das Tötungsverbot drohen.

Gemäß den vorliegenden Daten verbleiben folgende Vogelarten, für die artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen auftreten könnten:

- **Rotmilan**
- **Schwarzstorch**

- Uhu

Außerdem könnten Beeinträchtigungen für die im Vorhabengebiet vorkommenden WEA-empfindlichen Fledermausarten drohen.

Somit wurde für diese Arten eine vertiefte ASP-Prüfung (Stufe II) durchgeführt, bei der die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement konzipiert werden. Diese Prüfung erfolgte anhand der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten o. g. Gutachten.

Aus der **Art-für-Art-Betrachtung** ergibt sich Folgendes:

Rotmilan

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Leitfaden (Anhang 1 S. 42) zählt den Rotmilan (*Milvus milvus*) zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Zu seinem Lebensraum gehören vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Seltener ist er in größeren, geschlossenen Waldgebieten zu finden. Die Nahrungssuche des Rotmilans erfolgt in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten, außerdem im Bereich von Gewässern (Südbeck et. al. S. 242). Der Rotmilan gehört zu den Baumbrütern. Seine Nester liegen oftmals in Waldrändern lichter Altholzbestände, im Bereich großräumiger Ackerflächen auch in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten (Südbeck et. al. S. 242). Er unterliegt einem erhöhten Kollisionsrisiko mit WEA. Dies gilt insbesondere für die Brut- und Aufzuchtzeit und folgt aus den artentypischen Verhaltensweisen, die der Rotmilan in dieser Phase an den Tag legt.

Der Leitfaden sieht eine besondere Gefährdung bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten, insbesondere in Nestnähe, sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (Anhang 1 S. 42). Die Individuen zeigen gegenüber den WEA nur ein schwach ausgeprägtes bzw. kein Meideverhalten. Sie nähern sich dem Rotorbereich bis in geringste Entfernungen und durchfliegen diesen sogar. Die Schlagopferstatistik der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesumweltamtes Brandenburg (sog. Dürr-Liste) weist für den Rotmilan deutschlandweit 751 registrierte Schlagopferfunde aus. 88 dieser Funde entfallen auf Nordrhein-Westfalen (Stand: 09.08.2023). Gemessen an dieser Statistik stellt der Rotmilan die landesweit am meisten durch WEA gefährdete Art dar. Dabei behandelt die Statistik lediglich die registrierten Schlagopferfunde. Die Dunkelziffer dürfte weitaus höher liegen.

Zur Beurteilung des Tötungsrisikos wird in erster Linie auf die Entfernung zwischen dem Horst und dem Anlagenstandort abgestellt (Leitfaden S. 42). Für Rotmilane, die im 1000 m-Radius um eine WEA brüten, besteht durch deren Betrieb grundsätzlich ein Tötungsrisiko. Dieses Tötungsrisiko ist im Vergleich zum vorhabenunabhängigen allgemeinen Tötungsrisiko ohne Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Brutvorkommen

Der Vorhabenstandort befindet sich in einem im Energieatlas NRW ausgewiesenen Schwerpunktorkommen des Rotmilans. Bei den Kartierungen 2014 wurde ein Brutplatz etwa 650 m nordwestlich der geplanten WEA 5 festgestellt. Dieser Horst war bei den aktuellen Erfassungen nicht mehr vorhanden. Es wurde 2021 ca. 70 m nördlich (ca. 750 m von der WEA 5 entfernt) und ca. 270 m südwestlich des ehemaligen Horstes (ca. 660 von der WEA 5 entfernt) jeweils ein neuer Horst entdeckt. Für beide Horste ergab sich jedoch weder in 2021 noch in 2022 ein Hinweis auf Besatz durch Rotmilane. Der nördlich gelegene Horst war 2021 ungenutzt und 2022 durch Rabenkrähen besetzt. Der südwestliche Horst wurde 2021 von Mäusebussarden genutzt, 2022 war kein Besatz feststellbar. Beide Horste werden vom Gutachter nicht als Wechselhorste des Rotmilans eingestuft. Dazu führt der Leitfaden (S. 25) aus, dass Wechselhorste für den Rot- und Schwarzmilan nicht betrachtet werden müssen, wenn sie nachweislich seit zwei Jahren nicht mehr besetzt wurden. Im Umkreis von 1.000 m um die WEA 5 ergab sich kein Hinweis mehr auf einen Brutplatz des Rotmilans. Ein Indiz für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während des brutbedingten Anwesenheitszeitraums des Rotmilans liegt nicht vor, sodass während dieser Phase nicht von artenschutzrechtlichen Verstößen zu Lasten der Art ausgegangen werden kann.

Raumnutzungsanalyse

Vertiefte Untersuchungen (z.B. eine Raumnutzungsanalyse) waren aufgrund der Entfernung von mehr als 1.000 m zwischen aktuell bekannten Brutplätzen und WEA für diese Art nicht durchzuführen.

Phasen von Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen

In den Phasen von Mahd und Ernte ist aufgrund der kurzzeitig verbesserten Nahrungssituation grundsätzlich von einer erhöhten Aktivität des Rotmilans auf Flächen im Umkreis von WEA auszugehen. Die Flächen sind während dieser Ereignisse für Greifvögel besonders attraktiv, da die natürliche Deckung beseitigt wird, unter der sich Beutetiere dem Zugriff aus der Luft entziehen können, einige werden auch bereits durch den Erntevorgang verletzt oder getötet.

Gemäß Leitfaden unterliegt der Rotmilan u.a. während der Brut- und Aufzuchtzeit insbesondere in Nestnähe einem erhöhten Kollisionsrisiko. Da sich auf Basis der aktuell vorliegenden Daten aber kein Hinweis mehr auf einen Brutplatz des Rotmilans im Umkreis von 1.000 m um die WEA 5 ergeben hat, ist in der Folge auch nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Umkreis der WEA 5 auszugehen. Dies gilt auch für die Phasen von Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen, so dass diesbezüglich keine Abschaltzeiten erforderlich sind.

Schlafplatznutzung

Zu einem erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan kann es auch außerhalb der Brutzeit während der herbstlichen Schlafplatzphase kommen.

Der Artenschutzleitfaden nimmt jedoch lediglich in zwei Fußnoten (S. 18 und S. 48) auf die traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze Bezug. Hier könne sich – aufgrund der erhöhten Anzahl an Individuen im Raum – zu bestimmten Jahreszeiten eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auch außerhalb der Brutzeit ergeben.

Im Umkreis von weniger als 1.000 m um die geplante WEA sind jedoch keine traditionellen Schlafplätze des Rotmilans bekannt geworden.

Nach naturschutzfachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde sind daher für den Zeitraum des Schlafplatzgeschehens (Anfang August bis Mitte Oktober) keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG - hier gegen das Tötungs-verbot - zu erwarten.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Im 1.000 m-Radius um die WEA 5 ist aktuell kein besetzter Brutplatz des Rotmilans bekannt, ein 2014 kartierter Horst existiert nicht mehr. Schlafplätze wurden nicht festgestellt. Ein Indiz für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während des brutbedingten Anwesenheitszeitraums des Rotmilans liegt nicht vor. Daher ist nicht mit artenschutzrechtlich relevantem Konfliktpotential zu rechnen.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen 7.3 festgelegte Vermeidungsmaßnahme sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Schwarzstorch

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) gehört nach dem Leitfaden zu den WEA-empfindlichen Arten (Anhang 1 S. 42). Bei ihm handelt es sich um einen typischen Waldbewohner und Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosystem. Seinen Lebensraum bilden großflächig zusammenhängende, störungsarme Komplexe naturnaher Laub- und Mischwälder mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen. Neststandorte finden sich insbesondere in strukturreichen, z.T. aufgelockerten Altholzbeständen. Der Schwarzstorch bevorzugt ungestörte Neststandorte in der Nähe günstiger, unmittelbar benachbarter Nahrungshabitate.

Die Nahrungssuche erfolgt zumeist im Umkreis von 3 km, regelmäßig auch 5 bis 12 km (maximal 16 km) vom Nest entfernt (Südbeck et. al. S. 166). Zur Nahrungssuche nutzt die Art abwechslungsreiche Feuchtgebiete, d.h. fischreiche Fließgewässer und Gräben, Bruchwälder, Teichgebiete sowie Nass- und Feuchtwiesen.

Die Art gehört zu den Baum- und Felsbrütern. Der Horst, der durch eine natürliche Anflugschneise (ungenutzte Wege, alte Schneisen) gedeckt angefliegen werden kann, befindet sich in der Regel in altem

Baumbestand. Der Schwarzstorch legt seine Nester in Abhängigkeit der Baumart zumeist halbhoch (10 bis 18 m), oft in Bereich von Lichtungen, an. Der Horstbaum weist häufig ein geschlossenes Kronendach und starke Seitenäste auf, wobei oft die unteren in Stammnähe zum Horstbau genutzt werden. Neben der Großflächigkeit des Waldgebietes, die allerdings nicht der ausschlaggebende Faktor zu sein scheint, sind offensichtlich vor allem relative Ruhe und Ungestörtheit sowie gut erreichbare Nahrungsgründe für die Brutgebietsauswahl relevant.

Der Schwarzstorch weist eine hohe Störeffindlichkeit gegenüber WEA auf. Der Anlagenbetrieb kann u.a. zur Brutaufgabe führen (Leitfaden Anhang 1 S. 42).

Vorkommen

In NRW gibt es 100 bis 120 Brutpaare des Schwarzstorchs (Leitfaden Anhang 1 S. 42). Innerhalb des nach dem Leitfaden relevanten 3-km-Radius der Anlage konnten 2014 keine Hinweise auf ein Brutvorkommen festgestellt werden. Bei der Horst- und Besatzkontrolle 2021 wurde ca. 1.450 m südlich der WEA 5 ein Horst festgestellt, bei dem es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen Schwarzstorchhorst handelt. Allerdings konnte kein Bezug zwischen beobachteten Schwarzstörchen und dem Horst festgestellt werden. Auch durch die Erfassung 2022 ergab sich kein Hinweis auf eine Nutzung als Brutplatz, aber aufgrund kurzzeitiger temporärer Anwesenheit der Art wurde der Horst seitens des Gutachters als aktiver Wechselhorst des Schwarzstorchs eingestuft. Dazu führt der Leitfaden (S. 25) aus, dass Wechselhorste für den Schwarzstorch nicht betrachtet werden müssen, wenn sie nachweislich seit fünf Jahren nicht mehr besetzt wurden.

Aufgrund der Entfernung von ca. 1.450 m zwischen Horst und WEA 5 und den topographischen Gegebenheiten, die zu einer weitgehenden Sichtverschattung der WEA 5 am Horststandort führen, geht der Gutachter davon aus, dass eine unmittelbare Störung potenziell dort brütender Schwarzstörche durch die WEA 5 ausgeschlossen werden kann. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass unmittelbar westlich des Horstes in Entfernungen von 380 bis 670 m bereits drei WEA stehen, welche gemäß Luftbildern vor 2012 errichtet worden sind und die offensichtlich auch nicht zu einer Störung führen. Eine mittelbare Störung durch den Verlust essentieller Nahrungshabitate ist auch zu verneinen, da im Rahmen der durchgeführten Nahrungshabitatanalyse keine derartigen Nahrungshabitate identifiziert werden konnten.

Raumnutzungsanalyse

Die WEA 5 ist im Bereich eines im aktuellen Energieatlas NRW ausgewiesenen Schwerpunktvor-kommens des Schwarzstorchs geplant. Da der festgestellte Horst 2015 nicht besetzt war und im Rahmen der durchgeführten avifaunistischen Kartierungen in 2014 und 2015 kaum Schwarzstorchbeobachtungen gelangen, wurde seinerzeit in Abstimmung mit dem LANUV und der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vereinbart, eine Nahrungshabitatanalyse durchzuführen, um auf dieser Basis bedeutende Bereiche für den Schwarzstorch zu identifizieren und so die Raumnutzung von Schwarzstörchen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten abbilden zu können. Hinweise auf relevante Nahrungshabitate und regelmäßig genutzte Flugrouten bezogen auf die WEA 5 ergaben sich nicht. Auch 2022 kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass sich im 1.000 m-Radius um die WEA 5 lediglich Nahrungshabitate mit geringer Eignung befinden, so dass durch die geplante WEA 5 kein essentielles Nahrungshabitat betroffen ist.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Der bekannte Brutplatz in mehr als 3.000 m Entfernung liegt nicht im engeren Untersuchungsradius. Allerdings wurde in ca. 1.450 m Entfernung zur WEA 5 ein Horst festgestellt, welcher vom Gutachter als Wechselhorst eingestuft wird. Aufgrund dessen und der Lage in einem Schwerpunkt-vorkommen hat die Antragstellerin eine Nahrungshabitatanalyse durchgeführt. Während der Kartierungen wurden mehrfach Schwarzstörche beobachtet, aber keine Beobachtung hatte einen Bezug zum bekannten Horst. Hinweise auf relevante Nahrungshabitate und regelmäßig genutzte Flugrouten bezogen auf die WEA 5 ergaben sich nicht. Eine unmittelbare Störung am Wechselhorst kann aufgrund der topographischen Gegebenheiten und bereits seit langem vorhandener WEA in deutlich geringerer Entfernung vom Horst ausgeschlossen werden. Daher ist nicht mit artenschutzrechtlich relevantem Konfliktpotential zu rechnen.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Artenschutzrechtlich relevante Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Uhu

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Uhu (*Bubo bubo*) zählt nach dem Leitfaden (Anhang 1 S. 43) grundsätzlich zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Aufgrund neuester fachwissenschaftlicher Erkenntnisse gilt dies auch nach fachlicher Auffassung des LANUV allerdings nur noch bedingt.

Er ist vorwiegend strukturgebunden und an bestimmte Ansitzwarten gekoppelt. Die Aufenthaltsdauer im 1.000 m-Radius um den Horst ist im Regelfall durchweg hoch. Der Leitfaden sieht daher einen Untersuchungsradius von 1.000 m um die jeweils geplante WEA für die vertiefende Prüfung vor. Das Optimalbiotop des Uhus umfasst Felsen, Wälder, Freiflächen und Gewässer. Zum Brüten benötigt er Felsen, mit Geröll bedeckte Steilwände, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben mit Nischen bzw. Höhlen, die durch ungehinderten Anflug erreichbar sind. Alternativ sind auch alte Nester von Greif- oder anderen Großvögeln auf Bäumen, seltener am Boden oder in Gebäuden (z.B. Kirchtürme) denkbar (Südbeck et. al. S. 416).

Vorkommen

Bei der Erfassung 2021 ergab sich ca. 670 m östlich der WEA 5 ein Brutverdacht für den Uhu, 2022 wurde dort ein Brutplatz der Art festgestellt. Somit liegt der Brutplatz innerhalb des zu berücksichtigenden Umkreises von 1.000 m um die WEA 5.

Der 2017 erschienene Leitfaden führt aus, dass für den Uhu ein Kollisionsrisiko mit WEA besteht (S. 43). Nach den aktuellen Telemetriestudien sei jedoch damit zu rechnen, dass die Tiere weniger in Rotorhöhe fliegen, als bislang gedacht. Flüge über 50 m Höhe seien als Ausnahme anzusehen. Diese für das Flachland gültigen Erkenntnisse könnten allerdings nicht grundsätzlich auf andere Naturräume übertragen werden.

Neueste Studien (u.a. Miosga et. al. 2019) haben gezeigt, dass die Ergebnisse aus dem Flachland tendenziell auch auf Mittelgebirgsregionen – insbesondere ebene Hochflächen – übertragbar sind. Um eine weitere fachliche Einschätzung zur Kollisionswahrscheinlichkeit des Uhus einzuholen, hat die Untere Naturschutzbehörde in einem anderen Genehmigungsverfahren Herrn Dr. Kaiser vom LANUV kontaktiert. Dieser teilte mit E-Mail vom 11.12.2019 mit, dass vorgeschlagen werde, den Uhu auch in der Fortschreibung des Leitfadens erneut als windenergiesensibel einzustufen. Abweichend von der bisherigen Regelvermutung bestehe für das LANUV bei neu zu errichtenden WEA mit einer unteren Rotorhöhe von mindestens 60 m im Tiefland (atlantische biogeographische Region) aber kein Indiz mehr für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos.

Für das Bergland (kontinentale biogeographische Region, in der sich auch der HSK befindet) gelte diese Ausnahme von der Regelvermutung hingegen nicht generell. So seien in den Studien (z.B. Miosga et. al. 2019) auch höhere Flüge beobachtet worden. Diese Situationen waren jedoch alle abhängig von der Topographie im jeweiligen Uherevier. Eine Gefährdung bestünde insbesondere bei Flügen über Tallagen bzw. von einer Hügelkuppe über die davor befindliche Ebene.

Solche topographischen Besonderheiten bestehen im Vorhabengebiet um die WEA 5 nicht. Die Anlage soll nicht in einer Tallage errichtet werden. In der Umgebung konnten außerdem keine außergewöhnlichen Höhen festgestellt werden. Die Rotorunterkante liegt bei der geplanten Anlage bei 83 m über Grund und somit deutlich oberhalb von 60 m. Der Gutachter legt dar, dass im konkreten Fall unter Berücksichtigung der Topographie und des typischen Flugverhaltens des Uhus davon auszugehen ist, dass ein Uhu deutlich unterhalb der Rotorzone fliegen würde und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Uhu mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Aus diesem Grund ist nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde nicht davon auszugehen, dass für den Uhu ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Artenschutzrechtliche Konflikte i.S.d. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Artenschutzrechtlich relevante Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

WEA – empfindliche Fledermausarten

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Viele Fledermausarten gelten nach dem Leitfaden (S. 45 f.) als WEA-empfindlich. Insbesondere kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen.

Auch im Umkreis des Vorhabens wurden mehrere Fledermausvorkommen vom Gutachter der Antragstellerin nachgewiesen. Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können vorliegend nicht ausgeschlossen werden.

Insbesondere folgende WEA-empfindliche Fledermausarten wurden berücksichtigt:

- **Abendsegler**
- **Breitflügel-Fledermaus**
- **Mückenfledermaus**
- **Rauhautfledermaus**
- **Zwergfledermaus**

Bezogen auf die WEA 5 konnte dabei nur für die Rauhautfledermaus nicht ausgeschlossen werden, dass während der Wochenstubezeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen wird. Eine baubedingte Betroffenheit von Fledermäusen wurde seinerzeit im Bereich der WEA 5 mangels geeigneter Quartierstrukturen ausgeschlossen, so dass diesbezüglich keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich waren. Dieser Sachverhalt hat auch weiterhin Bestand.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände lässt sich gemäß Leitfaden durch artspezifische Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden (S. 31 ff).

Da das Kollisionsrisiko und ein durch die drehenden Rotoren erzeugter Unterdruck (Barotrauma) nicht abschließend beurteilt bzw. ausgeschlossen werden können, wird ein Abschaltkonzept (mit fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus) und ein generelles Gondelmonitoring erforderlich.

Die Antragstellerin sieht aus diesem Grund ein umfassendes Abschaltscenario nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (Temperaturen > 10° C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe) im Zeitraum 01.04. bis 31.10. vor. Flankiert wird dies von einem Gondelmonitoring mit dem Zweck, das Vorkommen der Fledermäuse zu erfassen und die Abschaltzeiten entsprechend anpassen zu können.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Durch das umfassende Abschaltscenario nach den Vorgaben des Leitfadens können artenschutzrechtliche Verstöße ausgeschlossen werden. Durch ein ebenfalls an den Leitfaden angepasstes Gondelmonitoring besteht die Möglichkeit, die Abschaltzeiten sukzessive anzupassen. Darüber hinaus werden potentielle Quartierstrukturen vor Beginn der Rodungsarbeiten überprüft und eventuell notwendige Maßnahmen in Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen 7.4, 7.5 und 7.6 festgelegten Abschaltscenarien sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Für planungsrelevante, aber nicht nach Leitfaden WEA-empfindliche Arten ist im Regelfall davon auszugehen, dass betriebsbedingte Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen.

Für diese planungsrelevanten WEA-unempfindlichen Arten können bau- und anlagebedingte Auswirkungen/ Betroffenheiten möglich sein, da die vorgesehenen Bauflächen unter Berücksichtigung der

aktuellen Habitatstrukturen potenzielle Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten aufweisen können. Dies gilt für folgende Arten:

- **Waldkauz**
- **Mittelspecht**
- **Turmfalke**
- **Neuntöter**
- **Waldlaubsänger**
- **Baumpieper**

Hinsichtlich der baubedingten Beeinträchtigungen sind alle potenziell betroffenen planungsrelevanten Vogelarten zu betrachten.

Die abgegrenzten Revierzentren von Waldkauz (250 m Entfernung), Turmfalke (390 m Entfernung) und Waldlaubsänger (180 m Entfernung) liegen so weit von den Bauflächen der WEA entfernt, so dass eine baubedingte Verletzung oder Tötung von nestjungen Individuen der Arten sowie eine Beschädigung oder Zerstörung ihrer Gelege mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für ausgewachsene Individuen ist davon auszugehen, dass sie drohenden Gefahren (z.B. Bauverkehr) aktiv ausweichen können. Aus den genannten Gründen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei diesen Arten auszuschließen. Ebenfalls wird es aufgrund der räumlichen Distanz nicht zu einer Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Bei Bauarbeiten während der Brutzeit kann es zu Störungen einzelner jagender oder überfliegender Individuen kommen. Dies ist jedoch nicht als erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu werten, da diese kleinräumige und zeitlich begrenzte Störung keine Verschlechterung der lokalen Population bewirken wird.

Demgegenüber ist die Entfernung der Revierzentren von Mittelspecht (unmittelbar an die Bauflächen angrenzend, kleinräumig Flächen mit Eignung als Bruthabitat innerhalb der Bauflächen), Neuntöter (100 m Entfernung) und Baumpieper (wenige Meter von den Bauflächen entfernt) so gering, dass bei Bauarbeiten während der Brutzeit eine Verletzung oder Tötung von nestjungen Individuen oder die Beschädigung / Zerstörung eines Geleges dieser Arten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Um etwaigen baubedingten Konflikten entgegenzuwirken, sieht die Antragstellerin jedoch eine Bauzeitenbeschränkung zu Gunsten von Mittelspecht, Neuntöter und Baumpieper und eine ökologische Baubegleitung zur Baufeldkontrolle vor. Der hierfür relevante Zeitraum richtet sich nach den Brut- und Nestlingszeiträumen der genannten Arten, die in Tab.2.1 des Nachtrags zur ASP II vom 27.03.2023 dokumentiert sind. Dementsprechend wird der relevante Zeitraum durch den Beginn der Brutzeit des Mittelspechts ab dem 11.04. und das Ende der Brut- und Nestlingszeit des Baumpiepers am 31.08. definiert. Auf diese Weise können Verstöße gegen das Tötungsverbot ausgeschlossen werden.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Für die sechs planungsrelevanten, nicht WEA-empfindlichen Arten sind somit keine speziellen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Da keine nachhaltigen oder erheblichen Wirkungen auf die planungsrelevante, nicht WEA-empfindlichen Arten vom geplanten Vorhaben ausgehen, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Daher ist die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannte „Allerweltsarten“) zu prüfen. Bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Verbotstatbestände

verstoßen wird, sofern eine Bauzeitenregelung eingehalten wird. Dabei wird die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen, insbesondere Gehölze auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) begrenzt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Nur in Ausnahmefällen ist eine Baufeldräumung auch außerhalb dieses Zeitraum möglich, wenn die Flächen vorab durch einen ökologischen Baubegleiter auf das Vorhandensein von Nestern untersucht und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird.

Auf diese Weise können artenschutzrechtliche Verstöße ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen 7.1 und 7.2 sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

c) Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Für die bau-, anlage- und betriebsbedingt benötigten Flächen sowie im Umkreis von ca. 100 m um den geplanten Anlagenstandort und im Bereich der Zuwegungen wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Durch das Vorhaben werden am Standort der WEA durch den Menschen erschaffene, gering empfindliche Biotopstrukturen durch (Teil-) Versiegelung beansprucht (insgesamt ca. 5.250 m²), hier Wald – bzw. Grünlandflächen. Da hier keine gefährdeten oder seltenen Biotoptypen vorhanden sind, ist dieser Eingriff in den Naturhaushalt kompensierbar. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt hierzu die Bewertung des Eingriffs.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die im Vorhabengebiet vorhandenen Biotoptypen sind wenig naturnah bzw. vielfältig und unterliegen überwiegend einer intensiven Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft. Dieser Biotoptyp ist aus botanischer Sicht gering bedeutsam.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Aufgrund der geringen Bedeutsamkeit der betroffenen Biotoptypen und der geringen dauerhaft (teil-) versiegelten Fläche entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen. Dieser Belang steht der Erteilung der Genehmigung daher nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

d) Schutzgut Boden und Fläche

Boden und Fläche

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Im Bereich der WEA 5 finden sich überwiegend typische Braunerden. Die im Vorhabensbereich anstehenden Böden sind infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Pflanzenschutzmitteleinsatz, Düngung und sonstige Meliorationsmaßnahmen) vorbelastet. Die Flächennutzung im Untersuchungsraum erfolgt nahezu vollständig durch die Land- und Forstwirtschaft.

Im Rahmen der Errichtung der WEA 5 wird eine Flächen von etwa 453 m² für das Fundament dauerhaft vollversiegelt und von ca. 5.250 m² für Kranstellfläche und Zuwegung sowie Zugang zur WEA 5 dauerhaft teilversiegelt. Die Erschließung der WEA erfolgt teilweise über das bestehende Wegenetz.

Potentielle schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung entstehen durch Aufbringen hoher Lasten im Zusammenhang mit Schwertransporten, Lagerung schwerer Güter oder z.B. auch durch die Auflast der Kräne. Durch die Versiegelung von Flächen wird es zu einem Lebensraumverlust kommen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Bei dem für die Fundamente, Stellflächen und Zuwegungen beanspruchtem Boden handelt es sich überwiegend um Braunerden. Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche ist unter Berücksichtigung der ausgeprägten Infrastruktur und übergeordneten planungsrechtlichen Flächenwidmungen eine für die freie Landschaft vergleichsweise geringe Schutzwürdigkeit anzunehmen. Vor dem Hintergrund der anthropogenen Überformung der Flächen durch die Landwirtschaft und unter Umsetzung geeigneter Minderungsmaßnahmen werden im Bereich der WEA keine erheblichen Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaues erwartet. Verunreinigungen von Böden, welche Einfluss auf dessen Funktionserfüllung haben, sowie die Erosion von Böden können unter Berücksichtigung allgemeingültiger Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die in § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind darauf gerichtet, einen Zustand von Natur und Landschaft herbeizuführen, der dem Zustand vor Durchführung des Eingriffs möglichst nahekommt. Naturschutzfachlich kommt es darauf an, ausgehend von den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts durch reale Maßnahmen einen ähnlichen und gleichwertigen Zustand in einem gelockerten räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen.

Diesem Gebot kommt die Antragstellerin nach, indem sie zur Kompensation des Defizits (27.573 Biotoppunkte) die erforderlichen Biotoppunkte vom Ökokonto des Forstbetriebs von Ketteler-Boeselager erwirbt. Dieses Ökokonto ist von der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises anerkannt. Gemäß Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Landschaftspflegerischer Begleitplanung des Büros ecoda vom 27.11.2023 wird zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt die Ökokontomaßnahme „Extensivgrünland Höllinghofen“ (Ö_KEBOE-005), Gemarkung Voßwinkel, Flur 2, Flurstück 339 teilweise, beansprucht. Die Maßnahme ist vollständig umgesetzt und wurde von der Unteren Naturschutzbehörde abgenommen. Sie verfügt über ein ausreichendes Guthaben.

Aufgrund des Verhältnisses von Gesamtfläche des Vorhabens und versiegelter Fläche sowie auch in Hinblick auf die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen entstehen keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung durch die vorgesehene Ersatzfläche ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Bei der Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z. T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage der WEA werden die Stoffe soweit wie möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei einer Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

e) Schutzgut Wasser

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Standort der beantragten WEA befindet sich außerhalb eines ausgewiesenen Wasserschutzgebietes für eine zentrale Wasserversorgungsanlage (a-Anlagen). In der Umgebung des Plangebietes sind auch keine dezentralen Wassergewinnungsanlagen (b-Anlagen) oder Kleinanlagen zur Eigenversorgung (c-Anlagen) bekannt.

Das Aufbringen hoher Lasten führt zu einer Verdichtung des Bodens, so dass der Wasserhaushalt sowie die wasserspeichernde und wasserführende Funktion des Bodens gestört werden. Durch die Windenergieanlagen selbst wird der Boden stellenweise kleinräumig voll- oder teilversiegelt, damit liegt ebenfalls eine Störung des Wasserhaushalts sowie der wasserspeichernden und wasserführenden Funktion des Bodens vor.

Des Weiteren kann eine Gefährdung des Grundwassers durch auslaufende Betriebsflüssigkeiten, wie z.B. Getriebe- oder Hydrauliköle oder Kühlflüssigkeiten aus den maschinen- und elektrotechnischen Anlagekomponenten, entstehen. Deshalb werden seitens des Anlagenherstellers Schutzvorrichtungen, wie Auffangvorrichtungen oder entsprechende Überwachungseinrichtungen, standardgemäß eingebaut. Außerdem kann eine stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch Verunreinigung des Niederschlagswassers mittels einer gedichteten Bauweise der Windenergieanlagen und die Installation von Leckagewarnsystemen ausgeschlossen werden.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Der Standort der geplanten WEA befindet sich außerhalb des unmittelbaren Einzugsgebietes eines Wasserschutzgebietes. Weiterhin sind keine wasserrechtlich relevanten Bereiche betroffen.

Eine Minderung der Grundwasserneubildungsrate kann unter Berücksichtigung der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf Flächen angrenzend an die versiegelten Flächen ausgeschlossen werden. Der Verlust von Boden, insbesondere seine wasserspeichernde und wasserführende Funktion, kann als gering bewertet werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften werden Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen (Nebenbestimmungen unter Nr. 6). Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

f) Schutzgut Landschaft / LandschaftsbildZusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Windenergieanlagen sind laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Eingriffe in das Landschaftsbild, die nicht zu kompensieren oder zu ersetzen sind. Aufgrund dessen sind Ersatzzahlungen für den Eingriff zu leisten, welche sich aus der Systematik zur Landschaftsbildbewertung des Windenergie-Erlasses des Landes NRW vom 08.05.2018 ergeben.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch die Windenergieanlage als erheblich zu bewerten. Der Windenergie-Erlass 2018 geht davon aus, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG sind.

Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge). Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen. In Regionen, für die noch keine Bewertung durch das LANUV vorliegt, ist die Wertstufe anhand des in Anlage 1 zum Windenergie-Erlass des Landes NRW vom 08.05.2018 festgelegten Verfahrens zu ermitteln.

Für den HSK liegt eine flächendeckende Bewertung durch das LANUV aus dem Jahr 2018 vor. Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW ist für die beantragte WEA ein Betrag zu leisten in Höhe von

121.836,00 €.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Durch Ersatzgeldzahlung wird der Eingriff in das Landschaftsbild vollständig kompensiert. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde insofern abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Die Flächen, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der WEA 5 beabsichtigt, liegen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG) Nr. 2.3.1 „Arnsberg“ (Typ A) das in dem seit dem 23.12.2021 rechtskräftigen Landschaftsplan „Arnsberg“ festgesetzt wurde.

In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes verboten. Hierzu gehört grundsätzlich auch die Errichtung von WEA. Gemäß dem seit dem 01.02.2023 in Kraft getretenen § 26 Abs. 3 BNatSchG ist die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten allerdings nicht mehr verboten, wenn sich der Standort der WEA in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächengesetzes befindet. Auch außerhalb von Windenergiegebieten ausgewiesenen Gebieten im Landschaftsschutzgebiet, bis gemäß § 5 Windenergieflächengesetz festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein darauf abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, ist die Errichtung und der Betrieb von WEA nicht verboten. Somit bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner Ausnahme oder Befreiung vom Landschaftsplan mehr.

g) Schutzgut Luft und KlimaZusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Im Umfeld des Vorhabens herrscht überwiegend kontinentales Klima mit partiellen subatlantischen Einflüssen vor. Niederschläge treten relativ gleich verteilt und regelmäßig auf, wobei die Temperaturen milde und im Jahresgang verhältnismäßig ausgeglichen sind.

Die geplante Errichtung der WEA des Vorhabenträgers führt durch den Bau des Fundaments anlagebedingt zum Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker), die im Zusammenhang mit der Kaltluftproduktion für das Lokalklima mittel bedeutsam sind. Stäube treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Windenergieanlagen auf.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Insgesamt sind die vorhabenspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut aufgrund der geringfügigen (punktueller Vollversiegelung von ca. 453 m²) und nur temporären Auswirkungen als vernachlässigbar zu betrachten. Unter Berücksichtigung der Vermeidung von klimaschädlichem Kohlenstoffdioxid durch z. B. Kohlekraftwerke wirkt sich die Windenergienutzung im Allgemeinen eher positiv auf das Schutzgut aus. Die entstehenden Projektwirkungen hinsichtlich ihrer Wirkintensität auf die Kaltluftproduktion sind vernachlässigbar. Ebenso werden dauerhafte Veränderungen des Lokalklimas durch Aufheizung der teilversiegelten Flächen von insgesamt ca. 5.250 m² ausgeschlossen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine relevanten nachhaltigen oder erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima vom geplanten Vorhaben ausgehen, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

h) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Als kulturelles Erbe werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Im näheren Umfeld der geplanten WEA befinden sich keine Baudenkmäler. Die Baudenkmäler, bei denen es sich vorwiegend um Kirchen und Kapellen handelt sind alle über einen Kilometer vom geplanten WEA-Standort entfernt.

Bodendenkmäler im Bereich des geplanten WEA-Standortes sind nicht bekannt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Im direkten Vorhabenbereich befinden sich keine denkmalgeschützten Kulturgüter. Erhebliche schädliche Umweltauswirkungen durch die WEA auf historische Sichtbeziehungen zu Kultur- und Baudenkmalern können ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine relevanten nachhaltigen oder erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Güter vom geplanten Vorhaben ausgehen, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

i) Wechselwirkung

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Es bestehen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern, die sich in ihrer Intensität der Auswirkungen jedoch unterscheiden. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso

Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA 5 auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Zum anderen bestehen durch die geplanten Flächenversiegelungen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Flächen durch die WEA 5 überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen. Flächen, Landschaftsteile oder Biotoptypen, die aufgrund besonderer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffsfolgen aufweisen (wie z. B. grundwasserbeeinflusste Wälder, naturnahe Bach- und Flussauen, Hochmoore, Bereiche mit besonderer Ausprägung der Standortfaktoren aufgrund des Reliefs oder der Exposition etc.) kommen in den Änderungsbereichen nicht vor.

Wechselwirkende und multifunktionale Umweltauswirkungen des Vorhabens werden durch den schutzgutbezogenen Ansatz mitberücksichtigt. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Es ergeben sich keine zusätzlichen zu berücksichtigenden Wechselwirkungen.

j) Gesamtbewertung

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Als einzige nicht vom Vorhaben berührte Schutzgüter sind der Schutzgutkomplex Klima und Luft und das Teilschutzgut Oberflächengewässer zu nennen. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern sowie das Teilschutzgut Grundwasser werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie des Ablenkungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes nicht erwartet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen

Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

6. Entscheidung über die Einwendungen

Es sind während der Auslegung 110 Einwendungen fristgerecht eingegangen. Die Einwendungen beziehen sich auf folgende Aspekte:

Lärm / Infraschall

Unter Berücksichtigung der Schalltechnischen Untersuchung der Firma BBB Umwelttechnik GmbH, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen vom 28.05.2015 mit der Bericht-Nr.: 1401-1433 SL sowie deren Ergänzungen vom 29.03.2017 sind durch die Anlage keine Richtwertüberschreitungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) an allen untersuchten Immissionspunkten zu erwarten. Eine weitere Revision des Schallgutachtens vom 28.05.2015 erfolgte unter Berücksichtigung des LAI – Interimsverfahrens. Diese Schallprognose wurde durch die Firma Ramboll - BBB GmbH, mit Datum vom 12. Februar 2018, durchgeführt. Hier wurde bei Einhaltung der entsprechenden Betriebsweise der Anlage, ebenfalls keine Richtwertüberschreitung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) an den untersuchten Immissionsaufpunkten festgestellt. Bei Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 16 Hz) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen.

Der Einwand hinsichtlich des Lärms und des Infraschalls werden daher zurückgewiesen.

Schattenwurf/Schattenschlag

Unter Berücksichtigung der Schattenwurfprognose der Firma BBB Umwelttechnik GmbH, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen vom 13.05.2015 mit der Bericht-Nr.: 1401-1433 ST ist durch die entsprechende Betriebsweise der Anlage, von keinen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Der Einwand hinsichtlich des Schattenwurfs/Schattenschlags wird daher zurückgewiesen.

Optisch bedrängende Wirkung

Entsprechend § 249 BauGB Abs. 10 steht eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Bei dem geplanten Vorhaben ergibt sich durch den Standort der WEA 5 ein Abstand von ca. 447 m zur nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken (Wettmarsen 8, 59757 Arnsberg). Aufgrund der Gesamthöhe der WEA 5 von 200 m ergibt sich somit ein Mindestabstand der Windenergieanlage zur nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken von 400 m. Der Mindestabstand der WEA zur nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken wird somit um 47 m übertroffen. Eine optische Bedrängung ist auszuschließen. Damit wird auch das Gebot der Rücksichtnahme durch das Vorhaben nicht verletzt.

Der Einwand hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung wird daher zurückgewiesen.

Lichtreflektionen

Die Verwendung von matten Farbanstrichen verhindert die Reflektion des Lichtes. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Der Einwand hinsichtlich Lichtreflektionen wird daher zurückgewiesen.

Eiswurf

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurde unter Verwendung einer Eisansatzerkennung beantragt. Ebenfalls wurde dies durch entsprechende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Der Einwand hinsichtlich Eiswurf wird daher zurückgewiesen.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen (z.B. Ersatzmaßnahmen) sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Wertminderung der Gebäude

Hier sind im Wesentlichen die einzelnen, ggfls. die widerstreitenden Grundrechte der Antragstellerin und der Nachbarn von Bedeutung. Durch die verfassungskonkretisierende Wirkung des BImSchG mit seinen zahlreichen untergesetzlichen Regelungen wird verschiedenen Interessen nachgekommen. Beim Erlass der im vorliegenden Fall anzuwendenden Rechtsnormen hat durch den Gesetzgeber der erforderliche Interessenausgleich zwischen dem Recht der betroffenen Nachbarn (Eigentumsschutz) und dem der Antragstellerin (Berufsfreiheit) stattgefunden.

Die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen stellen die Rechte der betroffenen Nachbarn sicher. Vermögenseinbußen und Wertminderungen können Nachteile sein. Solche sind nicht als erheblich und damit als zumutbar zu werten, wenn die in den entsprechenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen festgelegten Anforderungen eingehalten werden. Weiterhin sind nach Artikel 14 Grundgesetz in gegenseitiger Rücksichtnahme Handlungen hinzunehmen, wenn diese durch legale Handlungen entstehen.

Der Einwand hinsichtlich der Wertminderung der Gebäude wird daher zurückgewiesen.

Artenschutz

Der Artenschutz wurde im Rahmen der Artenschutzprognose, Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

Die Genehmigungsbehörde hat die Einwendung eingehend geprüft mit dem Ergebnis, dass schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit nicht zu befürchten sind.

7. Entscheidung

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind die Windenergieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht sowie der Genehmigungsbescheid zur Einsicht ausgelegt.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnberg gesondert erhoben.

VII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- in der jeweils geltenden Fassung -

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 02.05.2024
Im Auftrag
gez.
Steffens